

ZUGANGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG

für das weiterbildende Studium zum DSHS Personal Trainer

vom 15.11.2010; geändert am 16.06.2014

§ 1

Geltungsbereich der DSHS Personal Trainer Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für die Weiterbildungsmaßnahme „DSHS Personal Trainer“ an der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 2

Zulassung

- (1) Zur Weiterbildung hat Zugang, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen kann oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat.
- (2) Zur Weiterbildung kann ferner Zugang erhalten, wer eine Ausbildung in Physiotherapie oder Krankengymnastik abgeschlossen hat und eine Tätigkeit als Übungsleiter bzw. Trainer im Sport nachweist.
- (3) Zu ausgewählten Modulen des weiterbildenden Studiums kann Zugang erhalten, wer das Vordiplom oder das Basisstudium eines sportwissenschaftlichen Studiums abgeschlossen hat.

§ 3

Prüfungsausschuss

Für die Organisation und Kontrolle der sachgerechten Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden in der Person der Leiterin/des Leiters der Universitären Weiterbildung
2. der/dem aus der DSHS nominierten wissenschaftlichen Beraterin/Berater der Weiterbildungsmaßnahme
3. der/dem Weiterbildungsleiterin/Weiterbildungsleiter

§ 4

Prüfende

Die Prüfung wird von der/dem wissenschaftlichen Beraterin/Berater der Weiterbildungsmaßnahme sowie von der/dem Weiterbildungsleiterin/Weiterbildungsleiter abgenommen.

Die/der Leiterin/ Leiter der Universitären Weiterbildung bestimmt für die Prüfenden jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter. Den Prüfungsvorsitz hat die/der wissenschaftliche Beraterin/Berater der Weiterbildungsmaßnahme. Das Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 3 Ziffer 1 hat das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Weiterbildungsmaßnahme „DSHS Personal Trainer“ an der Deutschen Sporthochschule teilgenommen hat.

(2) Für die Zulassung zur Prüfung werden die regelmäßige Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen sowie das Erbringen der im Kurs geforderten Leistungen vorausgesetzt. Für die regelmäßige Teilnahme ist die 85%ige Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen erforderlich. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist die Zulassung zur Prüfung nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Prüfungsformen

(1) Für die Prüfung kommen folgende Prüfungsformen in Betracht:

1. Schriftlich, in Form einer Klausurarbeit über zwei Zeitstunden.
2. Praktische Demonstration nach vorheriger Ausarbeitung mit weiterer mündlicher Erörterung über ca. 15 Minuten, insbesondere:
 - Schriftliche Ausarbeitung
 - Kundenanleitung / -ansprache
 - Demonstration / Korrekturanweisungen
 - Theoretische Fachkenntnisse

Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Die Form der Erbringung der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden von der Universitären Weiterbildung spätestens vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Prüfungsleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben. Die zu Prüfenden erhalten an diesem Termin ihre Themen, deren vorbereitende schriftliche Ausarbeitung sie spätestens zwei Wochen vor ihrem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung zukommen lassen müssen.

§ 7

Bewertung der Weiterbildungsprüfung

Für die Bewertung der Prüfung gelten folgende Maßstäbe:

Schriftliche Prüfung:

Werden mindestens 50 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet, ist die Teilprüfung bestanden.

Die Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung werden bewertet mit:

- „gut“ (80 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)
- „entspricht noch den Anforderungen“ (50 % - 79 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)
- „entspricht nicht den Anforderungen“ (unter 50 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)

Die Prüfungsteile der praktischen Prüfung werden bewertet mit:

- „gut“ (die Prüfungsleistung ist überdurchschnittlich)
- „entspricht noch den Anforderungen“
- „entspricht nicht den Anforderungen“

Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn nicht mehr als 1 Prüfungsteil mit „entspricht nicht den Anforderungen“ bewertet wurde.

Die praktische Prüfung ist mit „gut“ bestanden, wenn mindestens 3 Prüfungsteile mit „gut“ bewertet wurden.

Die Prüfung insgesamt ist „bestanden“, wenn beide Teilprüfungen bestanden wurden.

Die Prüfung ist „mit besonderem Erfolg bestanden“, wenn beide Teilprüfungen mit „gut“ bestanden wurden.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Weiterbildungsprüfung nicht bestanden, können die Teilprüfungen, die nicht bestanden worden sind, wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

(2) Die Prüfung kann an einem folgenden Prüfungstermin wiederholt werden, dabei wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

(1) Versäumt ein/eine Kandidat/Kandidatin einen Prüfungstermin ganz oder teilweise, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, die Gründe für das Versäumnis liegen nicht im Verschulden des/der Kandidaten/Kandidatin und werden in entsprechender Form nachgewiesen. Über die Anerkennung der Gründe für ein Versäumnis entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle der Anerkennung findet § 8 Abs. 2 Anwendung.

(2) Tritt ein/eine Kandidat/Kandidatin bis 1 Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von der Prüfung unter schriftlicher Angabe von Gründen zurück und diese Gründe werden vom Prüfungsausschuss als stichhaltig anerkannt, findet § 8 Abs. 2 Anwendung.

(3) Versucht ein Prüfling sich durch Täuschung, Verwendung nicht gestatteter Hilfsmittel oder Plagiat vor oder während der Prüfung einen Vorteil zu verschaffen, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Die/der Leiterin/Leiter der Universitären Weiterbildung und die/der nominierte wissenschaftliche Beraterin/Berater der Weiterbildungsmaßnahme behalten sich vor, über eine erneute Prüfungszulassung zu entscheiden.

§ 10

Zertifikat

Das Zertifikat wird spätestens 6 Wochen nach Abschluss der bestandenen Prüfung ausgehändigt. Das Zertifikat wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

Teilnehmer nach § 2 Abs. 3 erhalten das Zertifikat erst nach Abschluss ihres sportwissenschaftlichen Studiums und der im Anschluss daran bestandenen Prüfung gemäß § 6 Abs. 1.